

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Martina Kempf, Knuth Meyer-Soltau, Thomas Fetsch, Alexander Arpaschi, Dr. Christina Baum, Carsten Becker, Joachim Bloch, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Boris Gamanov, Udo Theodor Hemmelgarn, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Rocco Kever, Achim Köhler, Reinhard Mixl, Iris Nieland, Arne Raue, Dr. Rainer Rothfuß, Manfred Schiller, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Martina Uhr, Sven Wendorf, Dr. Daniel Zerbin, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Straftatbestandes des Amtsmissbrauchs zum Nachteil Dritter

A. Problem

Mehrere Entscheidungen der letzten Jahre zeigen die Notwendigkeit einer Nachschärfung der Amtsdelikte im deutschen Strafrecht auf:

Im Mai 2025 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD nach mehrjähriger Prüfung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein. Die damalige geschäftsführende Bundesinnenministerin kommunizierte dies öffentlich und betonte dabei die Unabhängigkeit des Verfassungsschutzes. Tatsächlich soll die Veröffentlichung des völlig substanzlosen AfD-Gutachtens gezielt vor dem Regierungswechsel politisch angeordnet worden sein, was durch interne E-Mails belegt sei¹. Der sächsische Innenminister Armin Schuster kritisierte die Einstufung nach der Entscheidung des VG als „politisch motivierten Schnellschuss aus der Hüfte“².

Im Sommer 2025 wurde der AfD-Landtagsabgeordnete Joachim Paul vom Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen nicht zur Oberbürgermeisterwahl am 21. September 2025 zugelassen, weil nach Auffassung der Behörden Zweifel an seiner Verfassungstreue bestanden, die für das Amt als politischer Beamter erforderlich sei. Grundlage der Einschätzung war ein eigens angefordertes Papier des unter der Dienst- und Fachaufsicht des rheinland-pfälzischen Innenministers von der SPD stehenden Landes-Verfassungsschutzes mit einer Begründung, die unter Verfassungsjuristen für Unverständnis sorgte³.

¹<https://www.tichyseinblick.de/meinungen/faeser-afd-einstufung-interne-mails/>

²<https://www.zeit.de/news/2026-02/26/afd-einstufung-schuster-kritisiert-fruehere-ampel-regierung>

³<https://www.welt.de/politik/deutschland/video6894bc9c8d87bf286ac88be3/oberbuergemeisterwahl-staatsrechtler-haelt-ausschluss-von-afd-politiker-joachim-paul-fuer-politisch-motiviert.html>;
<https://www.lawblog.de/archives/2025/08/05/das-grundgesetz-verbietet-es-nicht-rechts-zu-sein/>

Im Frühjahr 2021 führte das Bundesamt für Verfassungsschutz den neuen Phänomenbereich „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ein. Hintergrund waren Proteste im Kontext der Corona-Maßnahmen, bei denen es nach Auffassung des Amtes über legitimen Protest hinaus „tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen gegeben haben soll. Die Eingriffsbefugnis stützt das Amt auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG. Damit entscheidet ein Geheimdienst de facto über die Grenzen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit, was von Verfassungsjuristen als unzulässig kritisiert wird⁴.

Seit Jahren finanzieren die Bundesregierung und einige Landesregierungen nicht-staatliche Akteure (NGOs u.a.), die es sich zum Ziel gesetzt haben, legitime Meinungsäußerungen unter dem Deckmantel von „Hass und Hetze“ aus dem öffentlichen Diskurs in den sozialen Medien zu entfernen⁵. Bürger werden von staatlich geförderten Organisationen ausdrücklich aufgefordert, Meinungsäußerungen, die sich „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ bewegen, zu melden⁶. Eine entsprechende Verfolgung von legitimer Meinungsäußerung durch die Regierung selbst wäre dieser untersagt, weil sie damit gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Artikel 5 Absatz 1 GG verstoßen würde. Handlungen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit werden daher mit finanzieller Unterstützung des Staates auf Private ausgelagert, weil sie der Regierung untersagt wären.

Diesen Beispielen ist gemeinsam, dass Amtsträger unter Ausnutzung ihres öffentlichen Amtes Handlungen begehen, um mutmaßlich Dritten in der politischen Auseinandersetzung Nachteile zuzufügen. Damit steht mindestens eine Verletzung des politischen Neutralitätsgebotes für Amtsträger im Raum. Das Problem ist, dass mögliche Rechtsverletzungen entweder – wie im Fall der Förderungspraxis von NGOs und der Ausweitung des Phänomenbereichs – gar nicht oder – wie im Fall der Einstufung der AfD – nur unter erheblichem Aufwand justiziabel sind. Selbst wenn Gerichte angerufen werden können und sich die Maßnahme nach Jahren als rechtswidrig herausstellen sollte, ist die Handlung für den verantwortlichen Amtsträger abgesehen von einem Reputationsverlust nicht mit einem persönlichen Risiko verbunden. Die Nachteile für den Betroffenen hingegen treten sofort ein und der Schaden ist oft unwiederbringlich.

Einen Straftatbestand des Amtsmissbrauchs gibt es in Deutschland anders als z.B. in der Schweiz⁷ nicht. Im Ergebnis entfaltet also weder das Strafrecht eine präventive Wirkung noch gibt es in vielen Fällen einen wirksamen Rechtsschutz des Betroffenen. Der eintretende Schaden ist oft nicht wiedergutzumachen. Es bedarf daher einer Strafrechtssanktion für den Missbrauch von Amtsbefugnissen, die abschreckend wirkt und Amtsträger diszipliniert.

B. Lösung

Es wird ein Straftatbestand des Amtsmissbrauchs eingeführt, der die Bestrafung eines Amtsträgers speziell für den Fall vorsieht, dass dieser sein Amt missbraucht, um einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

⁴<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2025/01/degenhart-meinungsfreiheit-als-konstitutives-element-und-als-bedrohung-der-demokratie.pdf>; <https://www.deutschlandfunkkultur.de/verfassungswidrig-kritik-an-einem-entfesselten-verfassungsschutz-dlf-kultur-d40e803b-100.html>

⁵ BT-Drs. 19/11789; BT-Drs. 20/948

⁶<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/modsupport/meldestellen/>

⁷ Artikel 312 StGB (Schweiz): „Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft“

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Straftatbestandes des Amtsmissbrauchs zum Nachteil Dritter

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, zuletzt geändert durch...., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zu § 354 das Wort „(weggefallen)“ gestrichen und stattdessen folgendes Wort eingefügt:
„Amtsmissbrauch“
2. § 354 wird wie folgt gefasst:

„§ 354 Amtsmissbrauch

Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der sein Amt unter erheblicher Verletzung seiner Amtspflichten missbraucht, um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen des Amtsmissbrauchs ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das deutsche Strafrecht kennt die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme, denen jeweils gemeinsam ist, dass der Amtsträger für die Dienstaussübung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Verletzt er seine Dienstpflicht dabei, ist die Strafbarkeit erhöht. Eine Sanktion für den Fall, dass der Amtsträger seine Dienstpflichten verletzt, ohne einen Vorteil dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, kennt das Strafrecht aus gutem Grund nicht, denn eine bloße Pflichtverletzung ist kein strafwürdiges Verhalten. Im Regelfall steht dem Betroffenen dagegen der Verwaltungsrechtsweg offen. Strafwürdiges Verhalten liegt jedoch vor, wenn der Amtsträger die Möglichkeiten, die ihm sein Amt bietet, gezielt zu dem Zweck einsetzt, unter Verletzung seiner Dienstpflichten einem Dritten einen Nachteil zuzufügen. Beim Amtsmissbrauch gibt es eine Lücke im Strafrecht, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden soll. Aus diesem Grund geht auch die Kritik fehl, die der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme Nr. 33/2023 zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung der Korruption vom 3. Mai 2023 formuliert („Ein Bedürfnis für die Einführung eines gesonderten Straftatbestandes des „Amtsmissbrauchs“ drängt sich nicht auf. Der Anwendungsbereich neben der vollendeten Bestechung bzw. Bestechlichkeit erscheint als kaum existent“).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird ein Straftatbestand des Amtsmissbrauchs eingeführt, der die Bestrafung eines Amtsträgers speziell für den Fall vorsieht, dass dieser sein Amt gezielt dazu einsetzt (missbrauch), um einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Die Formulierung orientiert sich am Vorbild der Bestimmung im Schweizer Recht (Art. 312 StGB Schweiz). Die Strafandrohung ist der Strafandrohung im Tatbestand des § 332 Abs. 1 StGB (Bestechlichkeit) gleichgestellt, denn in beiden Fällen geht es um die Verletzung von Dienstpflichten durch den Amtsträger.

III. Exekutiver Fußabdruck

Keiner

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der EU und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VII. Gesetzesfolgen

Die Vorschrift entfaltet eine abschreckende Wirkung auf Amtsträger, ihr Amt zu missbrauchen, um anderen Nachteile zuzufügen. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, weil dem Betroffenen in diesen Fällen der Verwaltungsweg nicht offensteht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine an der Rechtsstaatlichkeit orientierte Verwaltung dient der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Artikel 1, Nummer 1 und 2:**

Bei den Amtsdelikten wird der neue Tatbestand des Amtsmissbrauchs eingefügt.